

**696 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

## Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (658 der Beilagen): Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes (Abgabenänderungsgesetz 1967)**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die im Zusammenhang mit der Budgeterstellung für das Jahr 1968 notwendigen Novellierungen des Umsatzsteuergesetzes, des Gebührengesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuer-gesetzes sowie der Vermögensteuer, Beförderungsteuer, Versicherungssteuer und des Tabaksteuer-gesetzes.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 23. November 1967 in Anwesenheit des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing Dr. Oskar Weihs, Dr. Mussil, Peter, DDr. Pittermann, Dkfm. Androsch, Dr. Staribacher, Jungwirth, Grundemann-Falkenberg, Dr. Hauser, Lanc und Kulhanek das Wort.

Von den Abgeordneten Dr. Hauser und Kulhanek wurden Abänderungsanträge eingebracht. Um Gelegenheit zum Studium dieser Abänderungsanträge zu schaffen, setzte der Ausschuß die Beratung über die Regierungsvorlage

in der nächstfolgenden Sitzung am 11. Dezember 1967 fort. Auch dieser Sitzung wohnte Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz bei.

Abgeordneter Dr. Hauser zog seinen ursprünglichen Abänderungsantrag zurück und legte einen neuen Abänderungsantrag vor. An der Fortsetzung der Debatte beteiligten sich außer ihm die Abgeordneten Dipl.-Ing Dr. Oskar Weihs, Peter, Dr. Staribacher, Tödling, Kulhanek, Jungwirth, Skritek, Dr. Mussil, Mitterer, Dkfm. Androsch, Dr. Hertha Firnberg, Dr. Bassetti und Lanc sowie Bundesminister Doktor Schmitz.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf wurde unter Berücksichtigung der Abänderungsanträge der Abgeordneten Doktor Hauser und Kulhanek mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (658 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. Dezember 1967

Dipl.-Ing. Fink  
Berichterstatter

Machunze  
Obmann

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 658 der Beilagen

1. Zu Art. I § 1 Z. 3

Im § 6 Abs. 3 wird nach den Worten „und Monopolabgaben“ eingefügt: „, Abgaben nach dem Antidumpinggesetz 1967, BGBl. Nr. 227,“

2. Im Art. I § 1 wird nach Z. 9 als Z. 10 eingefügt:

„Z. 10 a) Im § 8 Abs. 3 wird als dritter Satz angefügt: ‚Der Steuersatz beträgt 2'8 v. H.‘.

b) Im § 8 Abs. 7 hat der zweite Satz zu lauten: ‚Der Steuersatz beträgt 2'8 v. H.‘.“

3. Im Art. I § 1 erhalten die bisherigen Ziffern 10 und 11 die Bezeichnung Z. 11 bzw. Z. 12.

4. Im Art. I § 1 wird als neue Z. 13 eingefügt: „13. In der Anlage C zu § 4 Abs. 1 Z. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1959 (Freiliste 3) haben die Z. 25 und Z. 26 zu lauten:

„25. Rapssaaten, Rübsensaaten und Kürbiskerne (Kürbissaaten);

26. Erzeugnisse aus Rapssaaten, Rübsensaaten oder Kürbiskernen, und zwar: Rohöl, Lezithin, Ölkuchen, Ölkuchenmehl, Expeller, Expellerschnitzel, Extraktionsschrot, Seifenfluß, Raffinationsfettsäure, Destillationsfettsäure aus Rohöl, ölhaltige Bleicherden und Bleicherdenöl, Fettfängerfett, Neutralöl, auch gebleicht, Hartfett, Brüdenfett, Raffinat;“

5. Im Art. I § 1 erhalten die bisherigen Z. 12 und 13 die Bezeichnung Z. 14 bzw. Z. 15.

6. Im Art. I erhält der § 2 folgende Fassung:

#### „§ 2

(1) Die Bestimmungen des § 1 sind, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, auf steuerbare Umsätze und auf vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem letzten

Tag des Monats, in dem die Kundmachung dieses Bundesgesetzes erfolgt, bewirkt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 1 Ziffern 3, 9 und 14 sind auf steuerbare Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1959 anzuwenden, bei denen der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem letzten Tag des Monats, in dem die Kundmachung dieses Bundesgesetzes erfolgt, liegt.“

7. Im Art. II erhält der § 2 die folgende Fassung:

#### „§ 2

(1) Die Bestimmungen des § 1 Z. 1 und 2 sind auf alle Vorgänge anzuwenden, bei denen die Gebührenschild nach dem 31. Jänner 1968 entsteht.

(2) Die Bestimmungen des § 1 Z. 3 sind, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird, auf steuerbare Umsätze und auf vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem letzten Tag des Monats, in dem die Kundmachung dieses Bundesgesetzes erfolgt, bewirkt werden.

(3) Die Bestimmungen des § 1 Z. 3 sind auf steuerbare Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1959 anzuwenden, bei denen der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem letzten Tag des Monats, in dem die Kundmachung dieses Bundesgesetzes erfolgt, liegt.“

8. Artikel III § 1 Z. 2 des Entwurfes ist wie folgt zu ändern:

a) Im § 22 Abs. 3 Z. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 ist nach dem zweiten Satz folgender Satz einzufügen:

„Die Begünstigung geht nicht verloren, wenn Gehalts- oder Pensionskonten für die Dauer von nicht mehr als acht Tagen überzogen werden.“

b) Im § 22 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 hat die Z. 4 zu lauten:

„4. bei Zentralkassen der Kreditgenossenschaften, wenn sie Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder (Gesellschafter) gewähren.“

9. Im Art. VI erhält der § 2 folgende Fassung:

### „§ 2

Die Bestimmungen des vorstehenden § 1 sind auf alle Vorgänge anzuwenden, die nach dem letzten Tag des Monats, in dem die Kundmachung dieses Bundesgesetzes erfolgt, eintreten.“

10. Im Art. VIII erhält der § 2 folgende Fassung:

### „§ 2

(1) Der im § 1 angeführte Steuersatz ist anzuwenden

a) auf Zigaretten, für die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Tabaksteuerschuld entsteht, und

b) auf Zigaretten, für die in der Zeit vom 1. Jänner 1968 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Tabaksteuerschuld nach § 4 des Tabaksteuergesetzes 1962 entstanden ist.

(2) Die Unterschiedsbeträge an Tabaksteuer, welche sich aus der Änderung des Steuersatzes für die im Abs. 1 lit. b bezeichneten Zigaretten ergeben, sind binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu entrichten. Auf diese Unterschiedsbeträge ist § 30 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes 1962 nicht anzuwenden.“

## Minderheitsbericht

Gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Nationalrates erstattet die sozialistische Fraktion des Finanz- und Budgetausschusses zur Regierungsvorlage betreffend das Abgabenänderungsgesetz 1967, 658 der Beilagen, nachstehendes abgeordnetes Gutachten:

Wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte haben die unterzeichneten Abgeordneten und darüber hinaus die gesamte sozialistische Nationalratsfraktion bewogen, das Abgabenänderungsgesetz 1967 im Interesse der österreichischen Bevölkerung abzulehnen.

Hinter dem harmlosen Titel „Abgabenänderungsgesetz 1967“ verbirgt sich der Versuch einer vorsätzlichen Irreführung; da das Gesetz nahezu ausnahmslos Steuer- und Gebührenerhöhungen auferlegt, müßte sein Titel richtig Abgabenerhöhungsgesetz 1967 lauten. Diese Steuer- und Gebührenerhöhungen führen für die österreichische Bevölkerung in unvertretbarer Weise eine Schmälerung ihres Lebensstandards herbei.

Diese Maßnahmen sind das Ergebnis einer Budgetpolitik der ÖVP-Regierung, die die österreichische Wirtschaft immer weiter in eine Sackgasse hineinführt und auf dem Rücken der Bevölkerungsgruppen mit kleinerem und mittlerem Einkommen ausgetragen wird.

Insgesamt bringen die Steuer- und Gebührenerhöhungen auf Grund dieses Abgabenänderungsgesetzes 1967 eine Mehrbelastung von rund 1,5 Milliarden Schilling, ohne daß dadurch aber der von der ÖVP zerrüttete Staatshaushalt in Ordnung gebracht wird.

Es handelt sich aber auch nicht etwa um zeitlich begrenzte Steuererhöhungen, um eine vorübergehende schwierige Lage des Bundeshaushaltes zu überbrücken, sondern vielmehr um dauernde Lasten. Diese Lasten werden aber auch in den folgenden Jahren nicht gleich hoch bleiben, sondern im Zuge jeder Preiserhöhung fortlaufend ansteigen.

Im Ministerkomiteebericht über die wirtschaftliche Lage gemäß Ministerratsbeschuß vom 25. Juli 1967 gibt die ÖVP wörtlich zu: „In der noch zur Verfügung stehenden Zeit der laufenden Legislaturperiode wäre es weder möglich noch zweckmäßig, ein längerfristiges und umfassendes Konzept der künftigen Wirtschaftspolitik zu entwickeln.“ „Ein anspruchsvolles Programm auf lange Sicht setzt bessere materielle und personelle Grundlagen voraus.“

Damit gesteht die ÖVP also zu, daß ihre Regierung über keinerlei Wirtschaftskonzept verfügt. Eine solche Regierung hat daher auch nicht das Recht, immer neue Opfer von der Bevölkerung zu fordern.

In erster Linie wird durch die Erhöhung der Umsatz- und Ausgleichsteuer eine Verminderung der Realeinkommen weiter Teile des österreichischen Volkes eintreten. Diese einschneidende Erhöhung der indirekten Steuerbelastung hebt jene kleinen Steuererleichterungen völlig auf, welche die Einkommen- und Lohnsteuerreform 1967 der Bevölkerung gebracht hat.

Jene Gruppen der Bevölkerung, deren Einkommen so gering ist, daß es unter dem

einkommensteuerpflichtigen Existenzminimum liegt, und die folglich nicht die geringsten Vorteile aus der Lohnsteuerreform ziehen konnten, werden durch die in diesem Gesetz von der ÖVP beschlossenen Maßnahmen auf das schlimmste getroffen: Die durch die Regierungsmaßnahmen zu erwartenden Preiswellen verkürzen beträchtlich ihren Lebensunterhalt, obwohl sie keinen Schilling Steuererleichterung durch die Lohnsteuerreform erhielten.

Aber auch jenen Bevölkerungskreisen, die durch die Einkommensteuerreform längst fällige und gesamtwirtschaftlich gerechte Steuersenkungen in bescheidenem Ausmaß zugestanden erhielten, wird diese geringe Steuersenkung durch die Erhöhung der indirekten Steuern — die ja auf die Höhe des Einkommens keine Rücksicht nimmt und folglich die kleineren und mittleren Einkommensbezieher in weit stärkerem Maße trifft — wieder weggenommen.

Auch die österreichische Wirtschaft wird durch diese umfangreichen Steuererhöhungen besonders hart getroffen, noch dazu in einer Zeit größter Unsicherheit und wirtschaftlichen Rückgangs. Die zwangsläufige Folge solcher Regierungsmaßnahmen werden und müssen Preissteigerungen sein, die alle Bereiche der Wirtschaft treffen und wellenförmig um sich greifen werden.

Sogar der Finanzminister selbst mußte dies vor dem Nationalrat zugeben: „Die vorgeschlagene Erhöhung der Ausgleichsteuer und der Umsatzsteuer wird — ich möchte das hier offen sagen — unvermeidlich zu Preissteigerungen führen.“

Auf Grund der wirtschaftlich sehr kritischen Lage vieler Wirtschaftszweige und Betriebe müssen solche Regierungsmaßnahmen die rückläufige Entwicklung unserer Wirtschaft noch weiter verstärken.

Dies muß in einer Zeit größter Instabilität die Sicherheit der Arbeitsplätze vieler Arbeiter und Angestellter gefährden.

Die intensiven Bemühungen der österreichischen Exportwirtschaft um eine Sicherung ihrer Marktstellung im Ausland zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung müssen durch die in diesem Gesetz enthaltenen Maßnahmen einen folgenschweren Rückschlag erleiden. Diese Steuererhöhungen werden die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Ausfuhr in Mitleidenschaft ziehen und damit Rückwirkungen auf die Beschäftigung, das Wirtschaftswachstum und die Zahlungsbilanz haben.

Vor allem auch die österreichische Fremdenverkehrswirtschaft wird im kommenden Jahr die Auswirkungen dieser durch ÖVP-Politik hervorgerufenen Steuererhöhungen zu spüren bekommen. Dem österreichischen Fremdenverkehr

werden mit diesem Gesetz durch die allgemeinen Steuererhöhungen Belastungen auferlegt, die es schwer machen werden, in den kommenden Jahren jene Stellung zu halten, die in den vergangenen zwei Jahrzehnten mühsam erreicht wurde.

Einer der entscheidenden Beweggründe, warum Fremde unser Land besuchen und ihren Urlaub hier verbringen — für viele Besucher wahrscheinlich sogar der Hauptgrund — liegt in der für ausländische Verhältnisse relativ preiswerten Lebenshaltung in Österreich. Wird dieser wichtige Konkurrenzvorteil der heimischen Fremdenverkehrswirtschaft zerstört, wird ihre künftige Entwicklung gehemmt werden.

Die Erhöhung der Ausgleichsteuer für Importwaren führt auch zu einer schwerwiegenden Belastung der österreichischen Einfuhr und steht damit in krassem Gegensatz zum Gedanken der europäischen Integration, wie der Freihandelszone, den internationalen Warenverkehr von wettbewerbshemmenden Maßnahmen schrittweise zu befreien. Solche einseitigen Schritte der ÖVP-Regierung können negative Reaktionen anderer europäischer und auch außereuropäischer Staaten auslösen.

Abschließend sei schließlich noch auf zwei besonders bezeichnende Einzelmaßnahmen dieses Gesetzes hingewiesen: Im Jahre 1966 hat die ÖVP die fälschlich als „Wirtschaftswachstumsgesetze“ bezeichneten Kapitalmarktgesetze beschlossen und dabei behauptet, diese würden einen Aufschwung der österreichischen Wirtschaft bewirken. Unter diesen Gesetzen befand sich auch die Versicherungssteuergesetz-Novelle, die am 1. Jänner 1968 in Kraft treten hätte sollen. Nun führt die Konzeptlosigkeit der ÖVP dazu, durch das Abgabenänderungsgesetz 1967 diese Versicherungssteuergesetz-Novelle aufzuheben, noch bevor sie überhaupt in Kraft treten konnte.

Die zweite Einzelmaßnahme der ÖVP ist für ihre soziale Haltung besonders bezeichnend. Mit der fadenscheinigen Ausrede, den Butterkonsum fördern zu wollen, erhöht die ÖVP die Umsatzsteuer für Margarine und Pflanzenfette und trifft mit den dadurch eingeleiteten Preissteigerungen dieses Grundnahrungsmittels gerade die ärmsten Gruppen unseres Volkes.

Zusammenfassend stellen also die sozialistischen Abgeordneten mit Nachdruck fest, daß das „Abgabenänderungsgesetz 1967“ einen Sanierungsversuch der durch ihren Bündestreit zerrissenen ÖVP-Politik zu Lasten der Bevölkerung und zum Schaden der Wirtschaft darstellt, den die sozialistische Fraktion des Nationalrates auf das schärfste zurückweisen muß.

DDr. Pittermann

Dipl.-Ing. Dr. Weihs

Czettel